

Anlage 2 – Entwurf der Neufassung zum 01.09.2015

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft treten
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden	30.07.2009	Neufassung	01.08.2009
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden 1. Nachtrag			01.08.2012
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden <u>Neufassung</u>		Neufassung	<u>01.09.2015</u>

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
 - § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII,
 - § 23 KiBiz,
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
 - Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,
 - Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne der §§ 22,23 SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum
- § 3 Fälligkeit des Beitrages
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Kostenbeitrag
- § 6 Einkommen
- § 7 Erlass des Kostenbeitrages
- § 8 Nachweis des Einkommens
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden

§ 1 Allgemeines

Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Hilden (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Die Kostenbeiträge sind gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem Alter des Kindes und nach den wöchentlichen Betreuungszeiten. Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf eines erneuten schriftlichen Antrages. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung bzw. ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

Findet in einem Monat ausschließlich eine Eingewöhnung des Kindes statt, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat auf Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten ermittelt.

(2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt.

Bei Kindern, die mit Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Tagespflegefamilie nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die Eltern Ihrer Beitragszahlung nicht regelmäßig nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam.

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Für Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, endet die Beitragspflicht, sofern eine verbindliche Schulanmeldung erfolgt ist.

(6) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem das Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird im Voraus in monatlichen Teilbeträgen erhoben und ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der örtlichen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden an.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind Eltern für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 3 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.

Der Kostenbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Antrag gestellt wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

Eine Änderung der Festsetzung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat, der auf die Einkommensänderung folgt.

(2) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit.

Dies gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.

(4) Befindet sich ein Kind im letzten Kindergartenjahr im Sinne des Schulgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung und ist aufgrund dieser Regelung von einem Kostenbeitrag befreit, sind alle Kinder beitragsbefreit.

Dies gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.

(5) Die Regelungen der Absätze drei und vier gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EstG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungs-

kosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7

Erlaubnis des Kostenbeitrages

(1) Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Der Kostenbeitrag ist

ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden unverzüglich anzugeben.

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Familiensprache
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Aufnahme- und Abmeldedaten
- die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder oder
- zu sonstigen Beitragsschuldern nach § 4 Absatz III dieser Satzung

unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Einkommen).

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in der Höhe der Betreuungszeit sowie in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange der /die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge und des zusätzlichen Entgeltes für eine Mittagsverpflegung sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,

- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes
- Familienverhältnisse
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung)
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 19 DSGVO NRW unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß § 13 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) unterrichtet.

§ 11 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.07.2009 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1:

Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2012 für Kinder ab 3 Jahre

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		Bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	über 90.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00

Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2012 für Kinder unter 3 Jahre

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	über 90.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00

Anlage 2:

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.09.2015

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €
Stufe 7	über 90.000	43,00 €	129,00 €

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	über 90.000	60,00 €	180,00 €